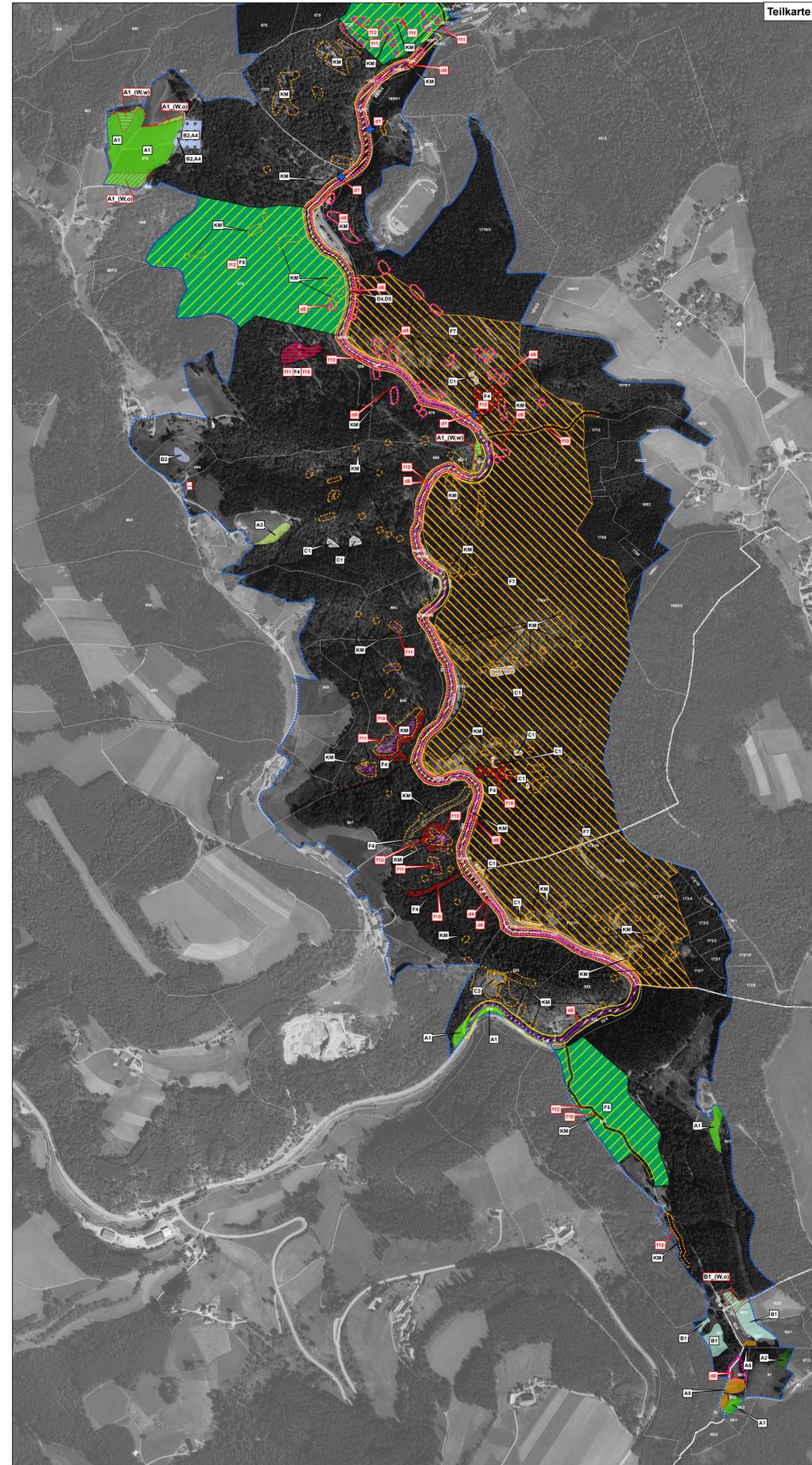
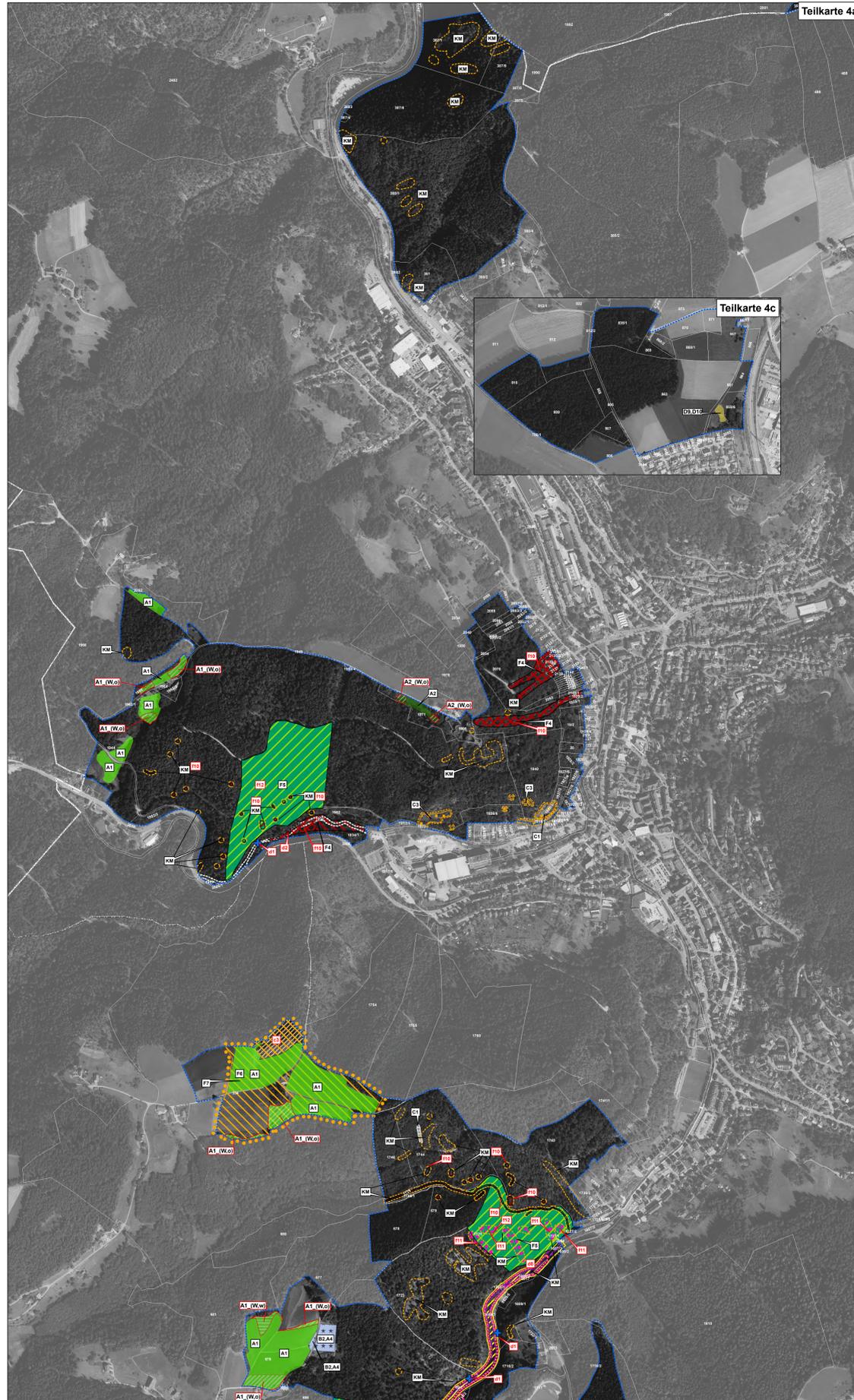


Natura 2000 Managementplan 7716-341 "Schiltach und Kaltbrunner Tal"



Empfehlungen für Erhaltungs-, (Wiederherstellungs-) und Entwicklungsmaßnahmen

Signatur Erhaltungsmaßnahme	Signatur Entwicklungsmaßnahme	Kürzel und Bezeichnung der Maßnahme / Großbuchstaben für Erhaltungsmaßnahmen / Kleinbuchstaben für Entwicklungsmaßnahmen	Selbsterweis zum Text	betroffene Schutzgüter
<p>Wiederherstellungsfächen des LRT 6510/6520 Grundsätzlich sind alle Wiederherstellungsfächen mit einer [roten Umrandung] um die Wiederherstellungsfächen- bzw. Maßnahmen in der Karte und in der Legende gekennzeichnet. Dabei sind die entsprechenden Maßnahmen mit einem nachgestellten (W) gekennzeichnet. Es wird zwischen Optimierung bzw. Änderung (W.o) der bisherigen Nutzung und Wiederherstellung (W) unterschieden z.B. (A1 (W.o)). Im Text wird der flächenmäßige Anteil (ha) der Wiederherstellungsfächen bei der jeweiligen Maßnahme tabellarisch dargestellt.</p>				
<p>A. Mahd in Grünland- und Magerrasen-Lebensraumtypen</p> <p>Für alle Flächen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Vor- oder Nachbeweidung ist grundsätzlich als Alternative zur Mahdmaßnahme möglich. Eine reine Beweidung ist in angepasster / maßstablicher Form möglich, besonders dann, wenn eine Mahd gelände- oder bewirtschaftungsbedingt nicht realisierbar ist. (s. Text Kap. 6.2.1) 				
		A1: 1-2 malige Mahd pro Jahr mit Abmähen, angepasste Düngung maximal gemäß Infektat Natura 2000, 1. Juni-Hälfte	S.85	LRT 6510, 6520, 6230
		A1 (W.o): Optimierung der derzeitigen Mahdintensivierung durch weniger intensive Nutzung (gemäß A1 aber vorerst ohne Düngung)		
		A1 (W.o): Wiederaufnahme einer 1- bis 2 maligen Mahd pro Jahr mit Abmähen und vorläufigem Düngerverzicht zur Beweidungsfähigkeit, dabei verbotener oder zu extensiv genutzter ehemaliger FFH-Maßnahmen		
		A2: Befristete 3-malige Mahd pro Jahr mit Abmähen, 1. Schnitt auch vor der Blüte der bestandsbildenden Gräser möglich, keine Düngung	S.87	LRT 6510
		A2 (W.o): Änderung der bisherigen Beweidung mit beginnender 3-maliger Mahd pro Jahr mit Abmähen und ohne Düngung zur Ausprägung bisheriger Verlustflächen		
		A3: 1-malige Mahd pro Jahr ab Mitte Juli mit Abmähen, keine Düngung	S.88	LRT 6510, 6230
		A3 (W.o): Wiederaufnahme einer 1-maligen Mahd pro Jahr und regelmäßigen Beweidung verbrachter, offengebliebener FFH-LRT		
		A4: Zurückdrängen von randlich eindringendem Ackerfarn	S.89	LRT 6510, 6520, 6230
		A5: Einmalige Mahd pro Jahr im Herbst oder Winter im Abstand von ein bis drei Jahren, keine Düngung	S.90	LRT 4030, 6431
		A6 (W.o): Keine Maßnahmenformulierung im Rahmen des Managementplans, Maßnahmen ggf. einzeljährlich-bezogen festlegen (z. B. versiegelte Flächen, Gärten)	S.90	ebenfalls 6510
		B. Beweidung in Grünland- und Magerrasen-Lebensräumen		
		B1: Zweimalige Beweidung (mahdähnliches Weidemanagement) mit ausreichender Ruhephase	S.91	LRT 6510, 6230
		B1 (W.o): Optimierung des Beweidungsregimes (z.B. Beweidungszeiten, Besatzdichte etc.) gemäß B1, bei Bedarf mit Weidepflege		
		B1 (W.o): Wiederaufnahme, Einführung des Beweidungsregimes ohne Düngung, bei Bedarf mit Weidepflege		
		B2: Beweidung von Blotgrassen ohne Düngung, bei Bedarf mit Weidepflege	S.92	LRT 6230
		C. Flankierende Maßnahmen für Offenland-Lebensräume		
		C1: Zurückdrängen von Gehölzaufwuchs und randliche Entnahme von Gehölzen	S.93	LRT 4030, 6510, 6520, 6230, 6150
		C2: Entfernung von Einzelbaumpflanzungen in Offenland-Lebensraumtypen	S.94	LRT 6510
		C3, C3: Erstpflege mit extensiver Beweidung	S.94, S.100	LRT 6210, 6230
		D. Maßnahmen für Gewässerlebensräume und Gewässerorganismen		
		D1: Wiederherstellung der Durchgängigkeit (flächige Darstellung für Bachabschnitte, Fluss-Symbole für punktuelle Durchgängigkeit an Querbauwerken)	S.106	Art 1163, 1066
		D2: Sicherung eines ökologisch angemessenen Mindestabflusses	S.107	Art 1163, 1066
		D3a): Abschnittsweises Ausbauen von Gewässerschnitten zur Verhinderung von Vahrritt am Ufer	S.95, S.108	LRT 6431, 9160, Art 1163, 1066
		D4: Vermeidung von (weiterem) Ufer- und/oder Sohlverbauungen	S.108	LRT 6431, 9160, Art 1066, 1163
		D6: Beseitigung von Ablagerungen	S.95	LRT 3260, 8220
		D6: Verbesserung der Gewässerstruktur und Förderung der Dynamik von Fließgewässern	S.109	LRT 9160, Art 1066, 1163
		D7: Anlage von Ufergehölzen, Entwicklung eines Auwaldstreifens	S.109	LRT 9160
		D8: Neophytenmanagement	S.110	LRT 8430, 8150, 9160
		D9: Frustelung und gezielte Entschärfung von Gehölzen an Gewässern	S.96	Art 1166
		D10: Sicherung und Schutz der Lebensstätte des Kammmolchs	S.96	Art 1166
		D11: Beibehaltung der aktuellen Teichflage	S.97	LRT 3150
		KM: Entwicklung beobachtet (diese Maßnahme umfasst auch alle Lebensstätten der Fläche, ist für diese jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit Autographisch nicht dargestellt)	S.97	LRT 3260, 4030, 6430, 8150, 8230, 8230, 6310, Art 1163, 1066

Empfehlungen für Erhaltungs-, (Wiederherstellungs-) und Entwicklungsmaßnahmen

F. Maßnahmen für Wald-Lebensraumtypen und Arten

ohne Darstellung	ohne Darstellung	ohne Darstellung	ohne Darstellung	ohne Darstellung	ohne Darstellung
	F1: Strukturelle Grünlandbestände erhalten und lineare Grünlandstrukturen z.B. entlang von Fließgewässern zur Sicherung von Quarten- und Jagdlebensräumen erhalten	S.98	Art 1321, 1323, 1324		
	F2: Geeignete Jagdlebensräume und Quartierinfrastrukturen wie z.B. altsukzessive Wälder oder Wälder für Fledermäuse im Wald sichern	S.99 / 111	Art 1321, 1323, 1324		
	F3: Schutz und Sicherung der bekannten Winterquartiere der Fledermäuse	S.100	Art 1321, 1323, 1324		
	F4: Beibehaltung naturnaher Wälderschaft	S.101	LRT 9160, 9160, 9410		
	F5: Erhaltung der Lebensstättenkontinuität mit ausreichend Totholzangebot für das Grüne Koboldmoss	S.102	Art 1386		
	F6: Erhaltung von Tragegehölzen von Rogers Goldhaamos (m) Bereich der Felsen im Bereich des Gehölzangebotes	S.103	Art 1387		
	F7: Erhaltung der Tragenachhaltigkeit an Waldenden / Gehölzarmen	S.103	Art 1387		
	F8: Besagung intensivieren	S.104	LRT 4030, 8220, 8410, Art 1386		
	F9: Geeignete Kletterregulierung beachten	S.104	LRT 8220		
	F10: Standorttypische Waldgesellschaften fördern	S.112	LRT 8220, 9160, 9160		
	F11: Veränderung des (Risiko-)Wegernetzes	S.113	LRT 8150, 9160		
	F12: Überführung in Dauerwald	S.113	LRT 9410, Art 1386		

Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets

	F13: Schutz und Sicherung der bekannten Winterquartiere der Fledermäuse außerhalb des FFH-Gebiets	S.105	Art 1321, 1323, 1324		
--	---	-------	----------------------	--	--

Codes der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3150	Natürliche nährstoffreiche Seen
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene Heiden
6110	Kalk-Florwiesen
6210	Kalk-Magerrasen
6230	Borstgrassteppen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren, Subtypen 6431 und 6432
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
6150	Silberfuchshalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
8230	Planienrasen auf Silikatfelsen
8310	Höhlen und Balmen
9180	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9410	Bodensaure Nadelwälder

* = prioritäre Lebensraumtypen

Codes der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

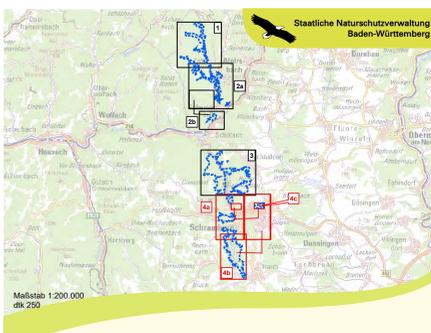
1096	Bachneunauge (Lampetra planeri)
1163	Groppe (Cottus gobio)
1186	Kammolch (Triturus cristatus)
1321	Wingerrfledermaus (Myotis emarginatus)
1323	Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
1324	Großes Mausohr (Myotis myotis)
1386	Grünes Koboldmoss (Bryocaulum viridis)
1387	Rogers Goldhaamos (Orthotrichum rogersi)

* = prioritäre Arten

Grenzen

	FFH-Gebietsgrenze
	Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
	Kreisgrenzen
	Gemeindegrenzen
	Gemarkungsgrenzen (Beschriftung: Gemarkung, Landkreis)

Hinweis zur Legende:
Da die Legende für alle Teilkarten gleichermaßen gilt, kann es sein, dass im jeweiligen Kartenausschnitt nicht alle Legendeneinheiten vorkommen.



Managementplan für das FFH-Gebiet 7716-341 "Schiltach und Kaltbrunner Tal"

Maßnahmenempfehlungen Teilkarte 4

Bearbeiter: notuplan Dr. Karsten Böger & Dipl.-Landschaftsök. V. Gaschick-Alkan
 Gezeichnet: Dr. Karsten Böger / V. Gaschick-Alkan
 Gefertigt: 10.12.2020
 Stand der Kartierung: 31.10.2018
 Maßstab: 1:5.000

Logo of Baden-Württemberg and the European Union.

